

„Das Cicero-Urteil reicht allein nicht aus, die Pressefreiheit zu sichern“

Ein Interview mit der rechtspolitischen Sprecherin der FDP-Fraktion und ehemaligen Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger über den Schutz von Journalisten vor Strafverfolgung und die Bedeutung des BVerfG-Urteils vom 27.2.2007 – 1 BvR 538/06



Verbände schätzen, dass es in Deutschland jährlich ca. 180 Ermittlungsverfahren gegen Journalisten wegen Beteiligung am Geheimnisverrat gibt.

Welche Bedeutung hat das Cicero-Urteil des BVerfG für die Praxis?

Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die Pressefreiheit insofern gestärkt, als es wenigstens bei der bestehenden Rechtslage für Klarheit und Berechenbarkeit gesorgt hat. Der Staat darf in einem Ermittlungsverfahren gegen Journalisten keine Redaktionsräume durchsuchen oder Beschlagnahmen vornehmen, wenn dadurch ausschließlich oder vorwiegend unbekannte Informanten entlarvt werden sollen. Dadurch hat Karlsruhe ein deutliches Signal gesetzt, das für die Praxis verbindlichen Charakter besitzt. Kein Gericht kann es sich mehr erlauben, die Verwendung bestimmter Ermittlungsmethoden derart zu autorisieren, wie durch das Amts- und Landgericht Potsdam geschehen.

Ist der Schutz der Pressefreiheit dadurch ausreichend?

Das Urteil reicht alleine nicht aus. Der Vorfall um die Durchsuchung der Redaktionsräume von „Cicero“ hat gezeigt, wie schwer die im bestehenden Straf- und Strafprozessrecht vorhandenen Lücken wiegen. Das Beschlagnahmeverbot entfällt gemäß § 97 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 StPO beispielsweise dann, wenn sich ein zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger der Teilnahme an einer Straftat verdächtig gemacht hat. Hier reicht schon ein einfacher Tatverdacht aus. In den Privaträumen von freien Journalisten kann die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungsbehörden angeordnet werden, ohne dass ein richterlicher Beschluss vorliegt. Zwar schützt § 100h Abs. 2 Satz 1 StPO Geistliche, Verteidiger und MdBs vor der Telefonüberwachung, nicht jedoch Journalisten. Nach der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur

ist eine Tatbeteiligung an der Verletzung des Dienstgeheimnisses nach § 353b StGB auch noch nach Vollendung der Haupttat möglich, also noch nach der Offenbarung des Geheimnisses durch den Amtsträger an den Journalisten. Danach kann der Journalist durch die Veröffentlichung des ihm zugeleiteten Materials Beihilfe zur Haupttat leisten. Der Gesetzgeber sollte all' diese Lücken zügig schließen. Jedenfalls sollte das Bundesverfassungsgericht nicht ständig als Reparaturbetrieb einer grundrechtsblinden Politik fungieren müssen.

Die Straflosigkeit der Beihilfe, wie von der FDP vorgeschlagen, würde aber noch die Ermittlungen wegen Anstiftung ermöglichen. Ist in diesem Bereich wegen fließender Übergänge wirklich eine Abgrenzung möglich oder wäre es nicht erforderlich, auch die Anstiftung von der Strafbarkeit auszunehmen?

Unser Gesetzentwurf sieht vor, Beihilfehandlungen der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr.

5 StPO genannten Personen dann von der Strafbarkeit auszunehmen, wenn sie sich auf die Veröffentlichung des Geheimnisses beschränken oder mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es geht doch darum, die Ausdehnung der Beihilfestrafbarkeit auf die Zeit nach der Vollendung der Haupttat abzuschaffen. Bei der bestehenden Gesetzeslage wird die öffentliche Bekanntmachung von Dienstgeheimnissen durch Journalisten über den Umweg der Teilnahme am vollendeten aber unbedeutenden Delikt unter Strafe gestellt. Ursprünglich wollte der Gesetzgeber aber mit § 353b StGB die Äußerungsfreiheit der Presse schützen und die Strafbarkeit nur auf solche Personen beschränken, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ich bin der Meinung, dass die Anstiftung zum Geheimnisverrat nicht straffrei bleiben sollte. Es handelt sich dabei um ein kriminelles Vergehen, das mit der bloßen Veröffentlichung von geheimem Material nicht verglichen werden kann. Hier sind die Übergänge keineswegs fließend.

Was geschieht mit Zufallsfunden?

Zufallsfunde können nach dem deutschen Strafprozessrecht im Rahmen eines neuen Strafverfahrens verwertet werden, daran ändert sich nichts. Die Frage hört sich aber ein bisschen so an, als würde man bei allen Journalisten irgendetwas strafrechtlich Verwertbares finden. Fest steht doch, dass es in jüngster Zeit nie zu einer Verurteilung eines Journalisten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat gekommen ist. Trotzdem fand zuvor regelmäßig die Verletzung des Redaktionsgeheimnisses statt. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen mit seinem Urteil für verfassungswidrig erklärt.

Im Cicero-Fall waren die fraglichen Dokumente hunderten von Mitarbeitern bekannt. In anderen Fällen sind selbst Zeitungsartikel als vertraulich gestempelt worden. Haben wir eine inflationäre Ausweitung des Geheimnisschutzes?

Diese Tendenz muss leider festgestellt werden. Im Prinzip stellt die unverhältnismäßige Ausweitung des Geheimnisschutzes nur ein weiteres Beispiel im Bestreben des Staates dar, in der

schwierigen Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit im Zweifelsfall eben der Sicherheit den Vorrang einzuräumen. Allein für sich scheint die Pressefreiheit ein hohes Gut zu sein. Sobald es aber eine Sicherheitslücke im eigenen System zu schließen gilt, will man davon nichts mehr wissen. Auf diese Weise hindert man die Medien an der Ausübung ihrer wesentlichen Funktion, staatliches Handeln zu kontrollieren und Missstände aufzudecken. Wer nicht weiß, was er überhaupt noch veröffentlichen darf, veröffentlicht doch bald gar nichts mehr.

Die Veröffentlichung vertraulicher Informationen kann verschiedene Gründe haben, unter anderem um kriminelle oder umweltschädliche Strategien der Organisation an die Öffentlichkeit zu bringen, in Form des Whistleblowing. Wie sieht das Spannungsfeld aus?

Bei den mir bekannten Gerichtsurteilen zum Whistleblowing geht es vorwiegend um arbeitsrechtliche Fragen. Informanten gefährden oft ihre berufliche Existenz, weil sie im Verhalten des Arbeitgebers Unrecht erkennen und dagegen vorgehen möchten. Arbeitskollegen und Unternehmensleitung quittieren die „mangelnde Loyalität“ der Whistleblower mit Mobbing und im schlimmsten Fall der Kündigung. Deshalb scheint es aberwitzig, dass die Gerichte fast immer gefordert haben, zunächst erst einmal alle internen Möglichkeiten zur Abstellung eines Mangels zu nutzen. Dieser Dienstweg kann dem Hinweisgeber häufig aber nicht zugemutet werden, weil die jeweiligen Unternehmen in der Regel nur wenig Spielraum für Kritik und Offenheit erlauben. Hier fehlen die notwendigen innerbetrieblichen Strukturen, die jedoch bei einer zunehmenden Anzahl von Unternehmen durch die Einsetzung von Vermittlern, so genannten Ombudsleuten, geschaffen wurden. Beim Whistleblowing existiert ein Spannungsverhältnis zwischen den Fragen, was einerseits beispielsweise aus Gründen der Allgemeingefährlichkeit veröffentlicht werden muss und inwieweit andererseits die Wahrung von Vertraulichkeit oder Privatheit von Informationen eine Rolle spielt. Informanten und Journalisten haben dabei eine große Verantwortung.

Ist das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten ausreichend geschützt, zum

Beispiel bei Auskunft über Telefonverbindungen?

Geistliche, Verteidiger und Parlamentarier genießen einen exklusiven Schutz vor Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen. Das ist gerechtfertigt und gut. Journalisten, die ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO haben, werden in den Schutzbereich des § 100h Abs. 2 S. 1 StPO hingegen nicht einbezogen. Damit verkennt man die enorme gesellschaftliche Funktion der Medien, denen bei der Kontrolle staatlicher Machtausübung eine zentrale Rolle zukommt. Durch die derzeit geltende Rechtslage wird der Vertrauensschutz gegenüber Informanten massiv eingeschränkt. So kann der Gesetzgeber keine freie Berichterstattung gewährleisten. Ich fordere daher, Journalisten explizit in den § 100h Abs. 2 S. 1 StPO aufzunehmen. Journalisten dürfen nicht länger Opfer der Erhebung von Verbindungsdaten für Zwecke der Strafverfolgung Dritter sein.

Sollte der Richtervorbehalt ausgeweitet werden und bestehen insoweit Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Kontrollmöglichkeit?

Der Richtervorbehalt muss zumindest in Bezug auf die Möglichkeiten der Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO ausgeweitet werden. In den Räumen einer Redaktion, eines Verlags, einer Druckerei, einer Rundfunkanstalt oder einer Wohnung bzw. anderer Räume von Journalisten sollte ein Richter die Beschlagnahme anordnen müssen. Solch ein grundlegender Eingriff darf nicht auf Geheiß der Ermittlungsbehörden vorgenommen werden. Bedenken bestehen insofern, als die Gerichte – wie ja auch im Cicero-Fall – den Ermittlern zu schnell per Beschluss freie Hand lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat gewisse Praktiken für verfassungswidrig erklärt. Ermittlungsbehörden und Gerichte müssen sich nun in ihrer Arbeit daran messen lassen. Aus dem Cicero-Urteil folgt zudem, dass der Gesetzgeber schnellstmöglich bestehende Gesetzeslücken zu schließen hat. Leider sehe ich diesbezüglich bislang keine ernsthaften Bemühungen der Bundesregierung.

Das Interview führte Guido Kirchhoff am 18.4.2007